

FzA am 05. Dezember 2024

TOP 1

Information der Landesregierung zu den Auswirkungen des Chapter-11-Verfahrens der Northvolt AB auf die KfW-Wandelanleihe**Sprechzettel****Anlass**

S.O.

Ausführungen zu haushalterischen und finanziellen Auswirkung der voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen

Mündlicher Vortrag zum Inhalt

- Ich möchte Sie nun über die haushalterische Umsetzung sowie die finanziellen Auswirkungen der voraussichtlichen Zahlungsverpflichtung des Landes an den Bund informieren.
- Gemäß der Vereinbarung mit dem Bund hat das Land SH zugesagt, nach Prüfung und Anerkennung der Forderung unmittelbar die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten, um die haushalterischen und parlamentarischen Voraussetzungen für die Leistung der Ausgleichszahlung schnellstmöglich zu schaffen und diese anschließend innerhalb von maximal 30 Tagen an den Bund zu leisten. Die Zahlungsanforderung des Bundes liegt noch nicht vor
- Zur haushalterischen Umsetzung ist ein sehr kurzfristiger Beschluss eines Nachtragshaushalts 2024 im Dezember nicht erforderlich.
 - o Die Anforderung des Bundes zur anteiligen Risikoübernahme ist noch nicht eingegangen.
 - o Erst im Anschluss erfolgt die fachliche Prüfung.
 - o Die Auszahlung in 2024 ist rechtlich – wie oben dargestellt -

auch nicht erforderlich.

- Die Landesregierung wird dem Landtag die haushalterischen Voraussetzungen für eine mögliche Auszahlung an den Bund mit der Nachschiebeliste vorschlagen. Ein entsprechender Ausgabetitel in Höhe von 300 Millionen Euro wird im Einzelplan 11 eingerichtet und aus der Deckungsfähigkeit herausgenommen. Damit ist erkennbar, dass diese Mittel nur für den genannten Zweck zur Verfügung stehen und nicht im Rahmen von Deckungsfähigkeiten o.ä. verwendet werden dürfen.
- Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 wäre die Zahlung – bei positiven Prüfergebnis - binnen maximal 30 Tage zu leisten (je nach Veröffentlichungsdatum Gesetz- und Verordnungsblatt also ca. Anfang März 2025)

Wie ist die mögliche Zahlung vor dem Hintergrund der Landesverfassung zu bewerten?

- Nach der Ermächtigung in § 18 Abs. 8 HHG wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über die Inanspruchnahme des Landes aus der Gewährleistung geschlossen:

„Die Staatskanzlei wird gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Verluste aus einer Wandelanleihe gegenüber einem Batterie-Hersteller (Northvolt AB) mit Standort in der Region Heide durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro zu gewährleisten und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen.“

- Seitens des Landes durch den Bund liegt eine Inanspruchnahme aus einer Gewährleistung vor.
Gewährleistungen sind im Landeshaushalt in der Obergruppe 87 zu veranschlagen .
- Nach § 4 Abs. 3 Ausführungsgesetz von Artikel 61 der Landesverfassung sind solche Ausgaben für Inanspruchnahmen nach der Obergruppe 87 ausgabeseitige finanzielle Transaktionen.
- Nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes erhöht sich die strukturelle Nettokreditaufnahme um den Saldo der finanziellen Transakti-

onen.

- Damit stiege für diese Ausgabe also der zulässige Verschuldungsrahmen.
- Die Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben an die Schuldenbremse ist im Falle einer anteiligen Risikoübernahme durch das Land Schleswig-Holstein daher gewährleistet
- Inwieweit der Stabilitätsrat im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung und der Schuldenbremsenableitung Auffälligkeiten feststellen könnte, ist abschließend noch nicht abzuschätzen.
- Ich weise darauf hin, dass nach der Ableitungsschema des Bundes diese Zahlung nicht als finanzielle Transaktion gewertet würde.
- Auch unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente für SH (in Höhe von derzeit rd. 220 Mio. Euro) könnte es in der Gesamtschau daher dazu kommen, dass SH die Schuldenbremse nach der Stabilitätsratsregel nicht einhält.
- Das ist schon anderen Ländern passiert. Sanktionen aus einer Auffälligkeit unter der Stabilitätsratsregel sind in diesem Falle grundsätzlich nicht vorgesehen.
- In der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat könnte die Berücksichtigung der Zahlung in eine Auffälligkeit führen.

Ich komme abschließend zu den finanziellen Folgen:

- Klar ist: die Ausgabe erhöht den Schuldenstand des Landes und bewirkt demnach höhere Zinsausgaben.
- Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für das Land können aber erst nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens final ermittelt werden.
- Das BMWK hat mitgeteilt, dass noch keine endgültige Aussage über den Ausgang des Chapter-11-Verfahrens und die Werthaltigkeit eventueller Ansprüche getroffen werden kann und verweist darauf, dass nach Abschluss des Verfahrens, also der Neustrukturierung des Unternehmens, Rückflüsse auch für unbesicherte Forderungen grundsätzlich möglich sind.